

Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-338/02.

- _____
- (1) Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).
 - (2) Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 2. Mai 2002 betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 116, S. 75).
 - (3) Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. Juni 2002 betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/340/GASP (ABl. L 160, S. 32).
- _____

Klage der B.V. Bureau Wijsmuller Scheepvaart-Transport en Zeesleepvaart Maatschappij gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. November 2002

(Rechtssache T-340/02)

(2003/C 19/71)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die B.V. Bureau Wijsmuller Scheepvaart-Transport en Zeesleepvaart Maatschappij mit Sitz in IJsmuiden (Niederlande) hat am 13. November 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist M.J.J.M. Essers.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung C(2002) 2158 def. der Kommission vom 19. Juni 2002 über eine staatliche Beihilfe der Niederlande zugunsten der Tätigkeiten niederländischer Schlepper in Seehäfen und Binnengewässern der Gemeinschaft für nichtig zu erklären;
2. hilfsweise, die Artikel 2 und 3 der angefochtenen Entscheidung der Kommission, in denen die Kommission der niederländischen Regierung u. a. aufgibt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beihilfe — mit Ausnahme der vor dem 12. September 1990 gewährten — von den Begünstigten zurückzufordern, für nichtig zu erklären;
3. der Kommission die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die geltend gemachten Klagegründe sind die gleichen wie in der Rechtssache T-326/02.

Klage der Metro-Goldwin-Mayer Lion Corporation gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 8. November 2002

(Rechtssache T-342/02)

(2003/C 19/72)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Metro-Goldwin-Mayer Lion Corporation, Santa Monica, Kalifornien (Vereinigte Staaten von Amerika), hat am 8. November 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Fernand de Visscher, Emmanuel Cornu, Eric de Gryse und Donatienne Moreau. Anderer Verfahrensbeteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Moser Grupo Media, S.L., Santa Eulalia Del Rio, Balearen (Spanien).

Die Klägerin beantragt,

- dem Aufhebungsantrag stattzugeben;
- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer vom 5. September 2002 aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 19. Februar 2001 zu bestätigen, soweit darin dem Widerspruch Nr. B 47730 für alle angegriffenen Waren und Dienstleistungen stattgegeben und die Anmeldung Nr. 409664 wegen der älteren nationalen eingetragenen Marken „MGM“ der Klägerin vollständig zurückgewiesen wird;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 19. Februar 2001 aufzuheben, soweit darin die Gemeinschaftsmarkenanmeldung „MGM“ der Klägerin (Nr. 141820) nicht als Grund für die Zurückweisung der angegriffenen Anmeldung anerkannt wird oder, hilfsweise, soweit darin die älteren eingetragenen nationalen Marken in Österreich, Griechenland und dem Vereinigten Königreich nicht als Grund für die Zurückweisung der angegriffenen Anmeldung anerkannt werden;
- dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Moser Grupo Media, S.L.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Moser Grupo Media, S.L.“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 38, 39 und 41 (Anmeldung Nr. 409664).

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Die Klägerin.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Verschiedene nationale Marken und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 141820 des Wortzeichens „MGM“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 41.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 409664 der Moser Grupo Media unter Nichtberücksichtigung einiger der älteren Marken und der Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 141820 des Zeichens „MGM“ der Klägerin.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Widerspruchsführerin und Klägerin als unzulässig.

Klagegründe: — Verstoß gegen Artikel 58 der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da die Klägerin durch die Entscheidung der Widerspruchsabteilung beschwert werde. Die Moser Grupo Media könne ihre Gemeinschaftsmarkenanmeldung in anderen Ländern weiterhin umwandeln und dabei den Anmeldetag ihrer Gemeinschaftsmarkenanmeldung beanspruchen. Dies wäre nicht möglich, wenn die angegriffene Anmeldung wegen der Gemeinschaftsmarkenanmeldung der Klägerin zurückgewiesen worden wäre.

— Verstoß gegen die Artikel 42 und 8 der Verordnung Nr. 40/94. Ein Widerspruch könne auch auf eine frühere Gemeinschaftsmarkenanmeldung, die noch nicht zur Eintragung geführt habe, gestützt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage des Roland Schintgen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. November 2002

(Rechtssache T-343/02)

(2003/C 19/73)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Roland Schintgen, wohnhaft in Keispelt (Luxemburg), hat am 15. November 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Lucas Vogel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 16. Juli 2002 über die Zurückweisung der vom Kläger am 28. Februar 2002 eingelegten Beschwerde aufzuheben, mit der beantragt wurde, die Wahlen zur örtlichen Personalvertretung, die Bestellung der gewählten Mitglieder der Personalvertretung und die Weigerung der Kommission, die Wahlen für ungültig zu erklären und festzustellen, dass die aus diesen Wahlen hervorgegangene örtliche Personalvertretung der Beschäftigten in Luxemburg nicht rechtswirksam gebildet war, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die erwähnten Wahlen zur örtlichen Personalvertretung der Beschäftigten in Luxemburg sowie die nachfolgende Bestellung der gewählten Mitglieder aufzuheben und die Weigerung der Kommission, die Wahlen für ungültig und die daraus folgende Zusammensetzung der örtlichen Personalvertretung der Beschäftigten in Luxemburg für fehlerhaft zu erklären, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens sowie die für das Verfahren notwendigen Auslagen, insbesondere Unterkunft-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Anwalts honorare, aufzuerlegen.